

Programm Forschung und Lehre

Zusätzliche Bewerbungsinformationen

Bewerbungseinschränkungen und Visabestimmungen

In folgenden Fällen ist eine Bewerbung nicht möglich:

- Besitz der Deutsch-Amerikanischen Doppelstaatsangehörigkeit oder einer Green Card
- Anspruch auf Ausstellung bzw. Besitz eines US-amerikanischen Reisepasses
- Nicht-Erteilung des Visums bei früherer Visabeantragung für die USA
- Bereits begonnener Lehr- oder Forschungsaufenthalt in den USA
- Parallele Förderung durch andere aus öffentlichen Mitteln finanzierte Stipendien oder durch Zuwendungen mit vergleichbarem Zweck wie das Fulbright-Stipendium.

Fulbright-Stipendiat:innen reisen ausschließlich mit einem Fulbright J-1 Visum in die USA und unterliegen den Visabestimmungen für Austauschbesucher:innen. Deshalb müssen sie nach Programmabschluss für mindestens zwei Jahre in ihr Heimatland zurückkehren, bevor ggfs. die Aufnahme einer geregelten Arbeit in den USA oder die Einwanderung beantragt werden kann (*Two-Year Home-Country Residency Requirement*).

Die Visarichtlinien für ausländische *scholars* und *research scholars* sehen zudem vor, dass nach einem USA-Aufenthalt mit J-1/J-2 Visum ebenfalls zwei Jahre verstreichen müssen, bevor ein erneuter J-1/J-2 Aufenthalt in den USA angetreten werden kann (*24 Month Bar on Repeat Participation in Same Visa Category*). Dies gilt auch für Wissenschaftler:innen, die sich für das Fulbright-Programm bewerben möchten. Touristische Reisen oder Konferenzreisen in die USA sind ausdrücklich nicht betroffen.

Besonderheiten im Fachbereich Medizin

Aus visatechnischen Gründen können wir Bewerber:innen aus dem Fachbereich Medizin (Human-, Zahn- und Veterinärmedizin) nur für fachverwandte naturwissenschaftliche Forschungsvorhaben (z.B. Immunology) berücksichtigen. Die Gastinstitution muss schriftlich bestätigen, dass im Rahmen des Forschungsaufenthalts keine Patientenbehandlung oder ein vergleichbarer Umgang mit Patient:innen vorgesehen ist.

Stipendienleistung | Eigenfinanzierung, Drittmittel

Sollte das Fulbright-Stipendium die Unterhaltskosten an einzelnen US-amerikanischen Hochschulen nicht vollständig abdecken, müssen Stipendiat:innen eigene Mittel zur Finanzierung des Aufenthalts nachweisen. Etwaige fortlaufende Einkünfte aus der Lehr- bzw. Forschungstätigkeit an der Heimathochschule oder aus laufenden Förderverträgen werden nicht auf das Fulbright-Stipendium angerechnet. Es obliegt dabei den Stipendiat:innen, mit ihren Arbeitgeber:innen zu klären, ob ihre Verträge zusätzliche Einkünfte aus einem Fulbright-Stipendium erlauben bzw. ob sich das Einkommen hierdurch vermindert.

Mit diesem Stipendienprogramm können keine USA-Vorhaben finanziert werden, welche die zusätzliche Übernahme von Kosten einer Einschreibung (z.B. in akademische Kurse) an der Gasthochschule erfordert.

Stipendiat:innen müssen die Fulbright-Kommission umgehend informieren, wenn sie Zuwendungen aus Drittmitteln während der Fulbright-Förderzeit erhalten oder sonstige Änderungen eintreten. Andernfalls behält sich die Fulbright-Kommission vor, das Stipendium (auch rückwirkend) abzuerkennen und bereits erfolgte Stipendienleistungen zurückzufordern.

Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren besteht aus zwei Phasen. Zunächst werden alle vollständigen und fristgerecht eingereichten Bewerbungen von zwei Fachgutachter:innen eingeschätzt. Im Anschluss entscheidet eine aus deutschen und US-amerikanischen Wissenschaftler:innen bestehende Auswahlkommission über die Vergabe der im Programmjahr zur Verfügung stehenden Stipendien. Dabei achten sie nicht nur auf die fachliche Qualität, sondern insbesondere auf die Eignung der Vorhaben hinsichtlich der Stärkung der transatlantischen Wissenschafts- und Kulturbeziehungen, die Fulbright fördert.